

CARMIGNAC EMERGENTS

OGAW französischen Rechts
Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

VERKAUFSPROSPEKT
1. Januar 2021

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

CARMIGNAC EMERGENTS

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 21. Januar 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 31. Januar 1997 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

Anteilkategorien	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Nennwährung	Mögliche Zeichner	Mindestbetrag für Erstzeichnung*	Mindestbetrag für Folgezeichnung*
A EUR Acc	FR0010149302	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Anteil
A EUR Ydis	FR0011269349	Einzelhandel	Euro	Alle Zeichner	1.000 EUR	1.000 EUR
E EUR Acc	FR0011147446	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Anteil

* Der Mindestzeichnungsbetrag gilt weder für Unternehmen der Carmignac-Gruppe noch für OGA, die von dieser verwaltet werden.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Prospekt und das KIID (Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger) sind verfügbar auf der Website www.carmignac.com.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II. BETEILIGTE

1. Verwaltungsgesellschaft

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS, zugelassen von der COB am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, Postanschrift: 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas Securities Services erfüllt die Aufgaben, die in den Bestimmungen festgelegt wurden, die für den Fonds gelten:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten:

Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas Securities Services andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen

umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen:

BNP Paribas Securities Services ist für das Verwahren des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas Securities Services sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf der Website von BNP Paribas Securities Services zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>.

Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

KPMG AUDIT, 2, avenue Gambetta – 92066 Paris La défense

Unterzeichner: Isabelle Bousquié

4. Vertriebsstelle(n)

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Société anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

6. Zentralisierungsstelle

BNP Paribas Securities Services obliegt im Auftrag von Carmignac Gestion die Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds und ist daher für die Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds verantwortlich. So verwaltet BNP Paribas Securities Services als Inhaberin des Emittentenkontos die Beziehung mit Euroclear France für alle Transaktionen, bei denen die Intervention dieser Institution erforderlich ist.

a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle

BNP Paribas Securities Services, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat,
Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch (Annahmestelle)
5, Allée Scheffer, L-2520 LUXEMBURG

7. Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen

BNP Paribas Securities Services, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, und CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

8. Registerführer

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

III. BETRIEB UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

1° Merkmale der Anteile

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva:**

Die Buchung der Passiva erfolgt durch BNP Paribas Securities Services.

Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

- **Stimmrechte:**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen oder verwalteten Namensanteilen ausgegeben. Sie werden nicht als reine Namensanteile ausgegeben.

2° Abschlusstag

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

3° Angaben zum Steuerrecht

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds:

- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags in den Fonds investiert sind, gelten die Besteuerungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

SONDERBESTIMMUNGEN

1° ISIN

ANTEILSKATEGORIE	ISIN
A EUR Acc	FR0010149302
A EUR Ydis	FR0011269349
E EUR Acc	FR0011147446

2° KLASSIFIZIERUNG

Internationale Aktien

3° ANLAGEZIEL

Ziel des Fonds ist es, seinen Referenzindikator über einen empfohlenen Anlagehorizont von 5 Jahren zu übertreffen.

Die aktive und flexible Strategie erstreckt sich überwiegend auf die Aktienmärkte der Schwellenländer, ohne dabei andere internationale Märkte auszuschließen, aber auch auf die Zins- und Währungsmärkte; sie basiert auf der vom Fondsmanager erwarteten Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und der Marktbedingungen.

4° REFERENZINDIKATOR

Referenzindikator ist der Schwellenländerindex MSCI EM NR (USD).

Der MSCI EM NR (USD) ist ein Index, der die Schwellenländer repräsentiert. Er wird von MSCI in US-Dollar berechnet, mit Wiederanlage der Nettodividenden, und anschließend in Euro umgerechnet (Bloomberg-Code: NDUEEGF).

Gemäß den Rechtsvorschriften ist MSCI, der Verwalter des zur Berechnung der Outperformance des Fonds herangezogenen Referenzindikators, im Register der Verwalter und der Referenzindizes, das von der ESMA geführt wird, eingetragen. Weitere Informationen über diesen Index finden Sie auf der Website des Verwalters: <https://www.msci.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Referenzindikator ersetzen, wenn dieser Gegenstand von wesentlichen Änderungen ist oder nicht mehr angeboten wird.

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Bei einem aktiv verwalteten OGAW liegt die Zusammensetzung des Portfolios im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik. Das Anlageuniversum des Fonds ist zumindest teilweise aus dem Indikator abgeleitet. Die Anlagestrategie des Fonds ist nicht vom Indikator abhängig. Daher können die Positionen und Gewichtungen des Fonds erheblich von der Zusammensetzung des Indikators abweichen. Für das Ausmaß einer solchen Abweichung ist keine Grenze festgesetzt.

5° ANLAGESTRATEGIE

a) Zugrunde liegende Strategien

Der Fonds weist ein Exposure in Höhe von mindestens 60% seines Nettovermögens in Aktienmärkten auf, wobei es keine Vorgaben im Hinblick auf die geografische Region oder die Art der Kapitalisierung gibt. Gleichzeitig kann er in Höhe von bis zu 40% in Anleihen, handelbaren Forderungspapieren und Geldmarktinstrumenten investiert sein.

Mindestens 2/3 der Aktien und der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Anleihen haben ihren Geschäftssitz in Schwellenländern, darunter Frontier-Ländern, üben einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeiten in diesen Ländern aus oder haben dort ihre Entwicklungsaussichten.

Der Fondsmanager strebt nach dauerhaften Anlagen in Finanzinstrumenten mit langfristigen Wachstumsaussichten und verwaltet den Fonds auf der Grundlage einer Strategie der sozialen Verantwortung.

Der Fonds kann sein Exposure am Währungsmarkt in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens beliebig variieren.

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt über ein Portfolio aus physischen Wertpapieren und den Einsatz von Derivaten auf den Aktien-, Devisen- und Zinsmärkten ohne Vorgaben für die Allokation im Hinblick auf geografische Regionen, Wirtschaftszweige oder Art und Größe der Titel.

Die Portfoliostrukturierung kann deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Ebenso kann das in den einzelnen Vermögensklassen auf der Grundlage einer eingehenden Finanzanalyse gebildete Portfolio deutlich von den Gewichtungen des Referenzindikators abweichen, was die Verteilung nach Regionen und Sektoren anbelangt.

Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen (Aktien, Währungen und Zinsen) und Kategorien von OGA (Aktienfonds, Mischfonds,

Rentenfonds, Geldmarktfonds usw.) innerhalb des Portfolios basiert auf einer finanzbezogenen und nicht-financebezogenen Überprüfung auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse des weltweiten makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Defizite usw.) und kann entsprechend den Einschätzungen und Erwartungen des Fondsmanagers variieren.

Aktienstrategie:

Die Aktienstrategie wird sowohl von einer detaillierten Finanzanalyse der Unternehmen, an denen der Fonds Beteiligungen erwirbt, unabhängig davon, ob es sich dabei um Verkaufs- oder Kaufpositionen handelt, als auch von einer makroökonomischen Analyse bestimmt. Auf der Grundlage dieser Analysen wird das Gesamtexposure des Fonds in Aktien festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv.

Die Transaktionen werden bestimmt durch:

- die Titelauswahl, die sich aus einer eingehenden finanzbezogenen und nicht-financebezogenen Analyse der Gesellschaft, aus regelmäßigen Treffen mit dem Management und einer strengen Überwachung der Entwicklung des Unternehmens ergibt. Die berücksichtigten Kriterien können insbesondere die Wachstumsaussichten, die Kompetenz des Managements, die Rendite und der Vermögenswert sein. Die Kriterien, die darüber hinaus bei der Titelauswahl für diesen Fonds berücksichtigt werden, sind die Kriterien für Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Kriterien).
- die Aufteilung des Aktienexposures nach den verschiedenen Wirtschaftszweigen.
- die Aufteilung des Aktienexposures nach den verschiedenen geografischen Regionen.

Währungsstrategie:

Die Entscheidungen, die vom Fondsmanager in Bezug auf den Währungsmarkt getroffen werden, basieren auf einer globalen makroökonomischen Analyse und insbesondere auf den Aussichten für das Wachstum, die Inflation und die Geld- und Haushaltspolitik der verschiedenen Länder und Wirtschaftsräume sowie auf einer eingehenden Analyse der Zahlungsbilanzdynamik. Auf der Grundlage dieser Analysen wird das Gesamtexposure des Fonds in Währungen festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv.

Diese Aktivitäten auf dem Währungsmarkt, die sich an den Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der verschiedenen Währungen orientieren, werden bestimmt durch:

- die Aufteilung der Währungen auf die verschiedenen geografischen Regionen anhand des Exposures, das durch physische Titel in Fremdwährung entsteht, die Aufteilung der Währungen auf die verschiedenen geografischen Regionen direkt über Währungsderivate.

Zins- und Anleihestrategie:

Der Fonds kann auch bis zu 40% seines Nettovermögens in Anleihen, Forderungspapieren oder Geldmarktinstrumenten, die auf Devisen oder Euro lauten können, anlegen, um das Portfolio in Erwartung einer negativen Entwicklung der Aktienmärkte zu diversifizieren. Die Auswahl der Anlagen, die auf den Zins- und Kreditmärkten getätigt werden, basiert auf den erwarteten internationalen makroökonomischen Szenarien, auf einer Analyse der Geldpolitiken der verschiedenen Zentralbanken sowie auf den Finanzanalysen zur Bonität der Emittenten. Auf der Grundlage dieser Analysen wird das Gesamtexposure des Fonds in Zinsen und Anleihen festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv.

Neben der Aufnahme von Kaufpositionen in Form von Instrumenten, die für das Portfolio in Frage kommen, gilt für sämtliche Strategien (mit Ausnahme der Anleihestrategie):

- Der Fondsmanager kann Verkaufspositionen (sogenannte „Short“-Positionen) in den in Frage kommenden Basiswerten des Portfolios eingehen, wenn diese Basiswerte auf dem Markt seiner Ansicht nach überbewertet sind.
- Der Fondsmanager setzt überdies durch die Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen auf für das Portfolio zugelassene Basiswerte Relative-Value-Strategien um.

b) nicht-financebezogene Merkmale

Der Fonds weist umweltbezogene (E) und soziale (S) Merkmale auf. Diese Merkmale stellen kein nachhaltiges Anlageziel dar.

Bei der Verwaltung des Fonds wird auf möglichst geringe CO₂-Emissionen gesetzt, mit dem Ziel, dass die CO₂-Intensität 30% unter der des Referenzindikators liegt (gemessen in Tonnen CO₂-Äquivalente je 1 Million Umsatz, Scope 1 und 2).

Der Fonds verfolgt entweder einen „Best-in-Universe“-Ansatz, um Unternehmen mit einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit zu identifizieren, oder einen „Best-Efforts“-Ansatz, bei dem Emittenten bevorzugt werden, die mit der Zeit eine Verbesserung oder vielversprechende Entwicklungen bei ihren ESG-Praktiken und ihrer ESG-Leistung vorweisen können.

Die nicht-financebezogenen Kriterien werden bei (1) der Festlegung und dem Screening des Aktienanlageuniversums, (2) dem Portfolioaufbau und (3) der endgültigen Titelauswahl berücksichtigt.

Der Fonds setzt im Rahmen seiner Anlagetätigkeit auf eine aktive Abstimmungspolitik und ein aktives Engagement. Die diesbezüglichen Vorgaben und Berichte können auf folgender Website eingesehen werden: https://www.carmignac.fr/fr_FR/nous-connaître/investissement-socialement-responsable-isr-1252.

Einzelheiten zur Einbindung der nicht-financebezogenen Analyse in die Anlagestrategie des Fonds

Der Fonds verfolgt beim Management des Nachhaltigkeitsrisikos einen ganzheitlichen Ansatz, indem er die mit seinen Anlagen und deren Stakeholdern verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und bewertet.

Die nicht-finanzbezogene Analyse wird in die Anlagestrategie eingebunden, indem das Anlageuniversum des Fonds in Bezug auf die unten beschriebenen Tätigkeiten aktiv um mindestens 20% reduziert wird durch:

- (1) Negativ-Screening zum Ausschluss bestimmter Aktienemittenten auf der Grundlage energetischer oder ethischer Kriterien.
- (2) Positiv-Screening zur Festlegung des Aktienanlageuniversums, um Unternehmen mit einer nachhaltigen und tragfähigen Geschäftsmodell zu identifizieren, die insbesondere dazu beitragen, die Lebensqualität sowie die sozialen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Verhältnisse der Menschen zu verbessern. Gesundheit, Bildung, Konsum, saubere Energien und nachhaltige oder innovative Technologien zählen zu den wesentlichen Themen, die als sozial verantwortliche Anlagemöglichkeiten für den Fonds identifiziert wurden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Art und Weise, wie die Unternehmen positiv zur Umsetzung dieser Ziele der nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

Das Positiv-Screening beinhaltet ebenfalls die Anwendung eines „Best-Efforts“-Ansatzes, bei dem die Emittenten bevorzugt werden, die mit der Zeit eine Verbesserung oder vielversprechende Entwicklungen bei ihren ESG-Praktiken und ihre ESG-Leistung vorweisen können.

Darüber hinaus wendet der Fonds normative Ausschlüsse an, um bestimmte Unternehmen aus so genannten umstrittenen Sektoren bzw. mit umstrittenen Aktivitäten auszuschließen, die gegen internationale Standards verstoßen.

Beispiele für nicht-finanzbezogene Kriterien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Umwelt: Energieversorgung und Energieanbieter, Art der Energie und Effizienz, Abwasserwirtschaft, Daten zum Kohlenstoffausstoß, Wasserverbrauch nach Umsatz.

Soziales: Humankapitalpolitik, Datenschutzpolitik (Kundendaten) und Cybersicherheit,

Unternehmensführung: Bestimmungen, Governance und Verhalten des Unternehmens, Mitarbeiterzufriedenheit, Personalfuktuation, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vergütungspolitik für Führungskräfte.

Grenzen des Ansatzes

Der Fonds greift auf einen externen Anbieter von ESG-Bewertungen zurück, um seine ESG-Leistung zu messen. Die Ergebnisse werden öffentlich bekannt gegeben. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds kann von dem des Referenzindikators abweichen.

Anlageuniversum, das der nicht-finanzbezogenen Analyse unterliegt

Unter gewöhnlichen Umständen werden mindestens 90% des Portfolios einer nicht-finanzbezogenen Analyse unterzogen.

c) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

Der Carmignac Emergents, der in Höhe von mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien angelegt ist, weist ein Exposure in Höhe von mindestens 60% des Nettovermögens über physische Wertpapiere oder Derivate in den internationalen Aktienmärkten auf, wobei ein wesentlicher Anteil auf die Schwellenländer entfällt. Der Fonds nutzt Wertpapiere aller Wirtschaftszweige, aller geografischen Regionen und aller Kapitalisierungen.

Währungen

Der Fonds kann als Exposure, zur Absicherung oder als Relative Value andere Währungen als die Bewertungswährung des Fonds einsetzen. Er kann an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten fixe oder bedingte Terminfinanzgeschäfte tätigen, um den Fonds Währungen auszusetzen, die nicht zu den Bewertungswährungen zählen, oder um den Fonds gegenüber dem Währungsrisiko abzusichern. Das Nettoexposure des Fonds in Währungen kann von dem entsprechenden Exposure seines Referenzindikators und/oder von dem des Aktien- und Anleihenportfolios abweichen.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Um dem Fondsmanager eine Diversifizierung des Portfolios zu ermöglichen, kann der Fonds bis zu 40% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, in handelbaren (kurz- und mittelfristigen) Forderungspapieren, in festverzinslichen oder variabel verzinslichen, besicherten (einschließlich Covered Bonds) oder unbesicherten Anleihen, die an die Inflation der Eurozone oder der internationalen Märkte, darunter Schwellenländer, **gebunden sein können, investiert sein**. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die von privaten oder öffentlichen Emittenten begeben werden.

Der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 10% des Nettovermögens in Schuldtiteln mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ auf der Skala von mindestens einer der großen Rating-Agenturen zu investieren. Er kann zudem in Zinsprodukte ohne Rating investieren. In letzterem Fall kann die Gesellschaft ihre eigene Analyse und Bewertung der Bonität vornehmen. Wenn das Rating des Schuldtitels unter „Investment Grade“ eingestuft wird, unterliegt er den oben genannten Grenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für das gesamte Vermögen eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung der Ratings durch Rating-Agenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

Zudem kann der Fonds bis zu 30% seines Nettovermögens in heimischen chinesischen Finanztiteln anlegen. Der Fonds kann unter anderem

unmittelbar auf dem chinesischen Interbankenmarkt (CIBM) anlegen.

In Bezug auf die Allokation gibt es keinerlei Vorgaben, weder betreffend das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Schuldtiteln, noch betreffend die Laufzeit oder die modifizierte Duration der ausgewählten Titel.

Derivate

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Hinblick auf Exposure, Relative Value oder Absicherung Terminkontrakte nutzen, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder, darunter Schwellenländer, gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen (einfach, mit Barrier, binär), fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Devisenterminkontrakte, Swaps (darunter Performance-Swaps), Swaptions und CFD (Contract for Difference) mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Risiken/Instrumenten (physische Wertpapiere, Indizes, Körbe), mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann.

Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken und Instrumenten partizipieren zu lassen:

- Aktien (bis zu maximal 100% des Nettovermögens)
- Währungen
- Zinsen
- Dividenden
- Volatilität und Varianz bis zu maximal 10% des Nettovermögens
- Rohstoffe (über zulässige Finanzkontrakte; bis zu maximal 20% des Nettovermögens)
- und Exchange Traded Funds (ETF) (Finanzinstrument)

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

Derivative Finanzinstrumente auf Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörbe oder Körbe von Aktienindizes werden eingesetzt, um an Auf- oder Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, um das Exposure eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds in den Aktienmärkten anzupassen.

Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Zone, Wirtschaftssektor, Emittent oder Gruppen von Emittenten gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Aktienmärkte sind.

Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- oder Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, um das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Währungsrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind. Darüber hinaus hält der Fonds an OTC-Märkten gehandelte fixe Devisenterminkontrakte, um das Währungsrisiko von nicht auf Euro lautenden abgesicherten Anteilen abzusichern.

Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen. Zinsderivatkontrakte werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Zone oder Segment der Zinskurve gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf verschiedene Zinsmärkte sind.

Volatilitäts- oder Varianzinstrumente werden eingesetzt, um an Auf- oder Abwärtsentwicklungen der Marktvolatilität zu partizipieren, um das Aktienexposure abzusichern oder um das Exposure des Portfolios gegenüber der Volatilität oder der Varianz der Märkte anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Volatilität der Märkte sind.

Dividendenderivate werden eingesetzt, um an Aufwärts- und Abwärtsentwicklungen der Dividende eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten zu partizipieren oder um das Dividendenrisiko eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten abzusichern. Das Dividendenrisiko ist das Risiko, dass die Dividende einer Aktie oder eines Aktienindex nicht wie vom Markt erwartet ausgezahlt wird. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf Dividenden am Aktienmarkt sind.

Rohstoffderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen von Rohstoffen zu partizipieren, um das Rohstoffexposure abzusichern oder um das Exposure des Portfolios gegenüber Rohstoffen anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf Rohstoffe sind.

Das globale Exposure in derivativen Instrumenten wird bestimmt durch die Hebelwirkung, berechnet als Summe der Nominalbeträge ohne Verrechnung und ohne Absicherung, in Verbindung mit dem VaR-Limit des Fonds (siehe Abschnitt „VI. Gesamtrisiko“).

Derivate können mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Gegenparteien ausgewählt werden. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Kreditinstitute oder Verwaltungsgesellschaften, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und deren Mindestrating BBB- (oder gleichwertig) von mindestens einer der maßgeblichen Ratingagenturen beträgt. Bei Derivaten findet ein Austausch von Sicherheiten statt, dessen Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verträge, die finanzielle Garantien darstellen“ aufgeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenparteien nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Derivate enthaltende Titel

Der Fonds kann in Titel investieren, die Derivate umfassen, insbesondere Wandelanleihen, Callable- und Puttable-Anleihen, Credit Linked Notes (CLN), EMTN, Zeichnungs- oder Optionsscheine infolge von Wertpapiergeschäften, bei denen solche Titel zugeteilt werden, die an regulierten, organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder, darunter Schwellenländer, oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken und Instrumenten partizipieren zu lassen:

- Aktien (bis zu maximal 100% des Nettovermögens)
- Währungen
- Zinsen
- Dividenden
- Volatilität und Varianz bis zu maximal 10% des Nettovermögens
- Rohstoffe über zulässige Finanzkontrakte, bis zu maximal 20% des Nettovermögens
- und ETF (Finanzinstrumente)

Strategie des Einsatzes von Derivate enthaltenden Titeln zur Erreichung des Anlageziels

Der Fondsmanager verwendet Derivate enthaltende Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel, das Exposure oder die Absicherung des Portfolios zu optimieren, indem insbesondere die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden, oder indem er ein Exposure gegenüber mehreren Performancefaktoren eingeht.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für ihren Kauf angelegten Betrag. Auf jeden Fall darf die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel, mit Ausnahme von „Contingent Convertible“-Anleihen sowie Callable- und Puttable-Anleihen, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Umfang von bis zu 10% des Nettovermögens kann der Fondsmanager in sogenannte „Contingent Convertible“-Anleihen („CoCos“) investieren. Diese Titel bieten wegen ihrer besonderen Strukturierung und ihrer Position in der Kapitalstruktur des Emittenten (nachrangige Schuld) oftmals höhere Renditen als herkömmliche Anleihen (weisen dafür aber ein höheres Risiko auf). Sie werden von Bankinstituten unter behördlicher Aufsicht begeben. Als wandelbare hybride Anlageinstrumente können sie so die Eigenschaften von Anleihen und Aktien miteinander verbinden. Sie können mit einem Sicherheitsmechanismus verknüpft sein, der dafür sorgt, dass sie im Falle eines auslösenden Ereignisses, das die emittierende Bank bedroht, in Stammaktien umgewandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 40% seines Nettovermögens in Callable- und Puttable-Anleihen investieren. Diese handelbaren Schuldtitel enthalten ein Optionselement, das unter bestimmten Bedingungen (Haltedauer, Auftreten eines bestimmten Ereignisses usw.) auf Initiative des Emittenten (im Fall von „Callable-Anleihen“) oder auf Aufforderung durch den Anleger (im Fall von „Puttable-Anleihen“) die vorzeitige Kapitalrückzahlung ermöglicht.

OGA und Investmentfonds

Der Fondsmanager kann bis zu 10% des Nettovermögens anlegen in:

- Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts,
- Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts,
- Investmentfonds ausländischen Rechts,

vorausgesetzt, dass die OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts die Anforderungen gemäß Artikel R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Der Fonds kann in OGA investieren, die von Carmignac Gestion oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um seine Zahlungsflüsse zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/Rücknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Geschäfte werden bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens durchgeführt. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds darf im Rahmen von Käufen/Veräußerungen von Anlagen oder von Zeichnungen/Rücknahmen liquide Mittel aufnehmen. Da die Aufnahme liquider Mittel jedoch nicht zu seinen strukturellen Merkmalen gehört, sind diese Ausleihungen vorübergehender Natur und auf maximal 10% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis in Höhe von 20% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere erwerben/abtreten (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), sofern es sich um für den Fonds

zulässige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte
- Wertpapierleihegeschäfte.

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte ist, beträgt 10% des Nettovermögens.

Die Gegenpartei bei diesen Geschäften ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch. CACEIS Bank, Luxembourg Branch hat keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios. Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Collateral“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

6° VERTRÄGE, DIE FINANZIELLE GARANTIE DARSTELLEN

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachten und mit dem Ziel einer Reduzierung seines allgemeinen Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus den in Frage kommenden Barmitteln, Staatsanleihen, Schatzanweisungen usw. für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren. Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht muss jede erhaltene Finanzgarantie (Collateral), die dazu dient, das Exposure gegenüber dem Ausfallrisiko zu verringern, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzanweisungen beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden.
- sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist;
- Sie erfüllen jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit der Gegenpartei und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.

Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierpensionsnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Staatsanleihen oder Schatzanweisungen sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Staatsanleihen und Schatzanweisungen werden mit einem Abschlag zwischen 1% und 10% ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jeder Gegenpartei vertraglich festgelegt.

7° RISIKOPROFIL

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGA sind sensibel gegenüber Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

- a) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.
- b) **Kapitalverlustrisiko:** Für das Portfolio besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- c) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen in den Schwellenländern können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein. Diese

Veränderungen können umso deutlicher sein, je kleiner die Märkte sind, je schwieriger der Zugang ist oder je weiter sie am Beginn ihrer Entwicklung stehen wie die sogenannten „Frontier-Markets“.

- d) **Aktienrisiko:** Da der Fonds dem Aktienmarktrisiko ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken.
- e) **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko des Fonds ist durch seine Anlagen und durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten mit dem Exposure in einer Währung verbunden, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist.
- f) **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.
- g) **Kreditrisiko:** Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, in Schuldtiteln anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt, d. h. die ein hohes Kreditrisiko aufweisen. Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- h) **Liquiditätsrisiko:** An den Märkten, an denen der Fonds tätig ist, kann es zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- i) **Risiken in Verbindung mit Anlagen in China:** Anlagen in China sind politischen und gesellschaftlichen Risiken ausgesetzt (verbindliche Bestimmungen, die einseitig geändert werden können, soziale Instabilität usw.) sowie wirtschaftlichen Risiken aufgrund eines weniger weit entwickelten rechtlichen und regulatorischen Rahmens als in Europa und dem Marktrisiko (volatile und instabile Börsen, Risiko von abrupten Aussetzungen von Notierungen usw.). Der Fonds ist dem Risiko im Zusammenhang mit dem RQFII-Status und der RQFII-Lizenz ausgesetzt. Die RQFII-Lizenz wurde Carmignac Gestion 2014 für die von den Verwaltungsgesellschaften der Gruppe verwalteten OGA erteilt. Ihr Status unterliegt der ständigen Prüfung durch die chinesischen Behörden und kann jederzeit geändert, verringert oder entzogen werden, was den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen kann. Der Fonds ist letztendlich dem Risiko in Verbindung mit Anlagen ausgesetzt, die über die Plattform Hongkong Shanghai Connect („Stock Connect“) getätigt werden, über die der Fonds auf dem Markt von Hongkong in über 500 in Schanghai notierte Aktien anlegen kann. Dieses System birgt aufgrund seiner Strukturierung höhere Risiken im Hinblick auf Gegenparteien und die Lieferung von Titeln.
- j) **Risiko im Zusammenhang mit spekulativen Wertpapieren:** ein Wertpapier wird als „spekulativ“ bezeichnet, wenn sein Rating unterhalb von „Investment Grade“ liegt. Der Wert dieser als „spekulativ“ eingestuften Anleihen kann in stärkerem Maße und schneller abnehmen als der anderer Anleihen und sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, d.h. der Nettoinventarwert kann sich verringern.
- k) **Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in „Contingent Convertible“-Anleihen (CoCos):** Risiko in Verbindung mit der Auslösungsschwelle: Diese Wertpapiere haben die für sie typischen Merkmale. Das Eintreten des auslösenden Ereignisses kann eine Umwandlung in Aktien oder eine vorübergehende oder dauerhafte Herabschreibung der gesamten Schuldverschreibung oder eines Teils davon zur Folge haben. Das Umwandlungsrisiko kann sich zum Beispiel entsprechend dem Abstand zwischen einer Kapitalquote des Emittenten und einer im Emissionsprospekt festgelegten Schwelle ändern. Risiko des Kuponverlusts: Bei bestimmten Arten von CoCos liegen Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten und können von diesem gekündigt werden. Risiko in Verbindung mit der Komplexität des Instruments: Da diese Wertpapiere noch relativ neu sind, wurde ihr Verhalten in Stresszeiten noch nicht vollständig getestet. Risiko in Verbindung mit der aufgeschobenen Rückzahlung und/oder Nicht-Rückzahlung: Contingent-Convertible-Anleihen sind ewige Anleihen, die nur mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der vorher festgelegten Höhe rückzahlbar sind. Kapitalstrukturrisiko: Konträr zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wohingegen Eigenkapitalgebern desselben Emittenten keine Verluste entstehen. Liquiditätsrisiko: Wie auch auf dem Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von „Contingent Convertible“-Anleihen in Phasen von Marktturbulenzen stark eingeschränkt sein.
- l) **Risiko in Verbindung mit Rohstoffindizes:** Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.
- m) **Risiko im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung:** Der Fonds kann in Aktien von Unternehmen mit mittlerer und kleiner Marktkapitalisierung anlegen, deren Marktschwankungen stärker ausfallen und plötzlicher auftreten können als bei Aktien von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung.
- n) **Ausfallrisiko:** Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass eine Gegenpartei bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Gegenparteien abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- o) **Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztermingeschäften:** Der Fonds kann maximal bis zur Höhe seines Vermögens Finanztermingeschäfte abschließen. Der Fonds kann also ein Exposure bis zu einer Höhe von 200% seines Vermögens an den Aktienmärkten aufweisen, was ein zusätzliches Risiko eines proportionalen Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds bedeuten kann, der stärker ausfällt und schneller erfolgt als der Rückgang der Märkte.

- p) **Volatilitätsrisiko:** Eine Zu- oder Abnahme der Volatilität kann zu einer Abnahme des Nettoinventarwerts führen. Der Fonds ist diesem Risiko ausgesetzt, insbesondere durch Derivate, deren Basiswert die Volatilität oder die Varianz ist.
- q) **Risiken im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.
- r) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Gegenparteien im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Gegenparteien der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.
- s) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.
- t) **ESG-Risiko:** Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass Anlagen, die umweltbezogene, soziale und Governance-Kriterien in die Auswahl der Unternehmen miteinbeziehen, besser abschneiden oder mit dem Referenzmarkt gleich aufliegen werden.

8° MÖGLICHE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Außer diesem Fall steht der Fonds allen Zeichnern offen.

Da der Fonds überwiegend in Werte der Schwellenländer (mit allen Arten von Marktkapitalisierung) investiert, richtet er sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die eine diversifizierte Anlage in ausländischen Werten anstreben.

Aufgrund des Exposures des Fonds am Aktienmarkt beträgt die empfohlene Anlagedauer über fünf Jahre.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Fonds hängt von der persönlichen Situation des Anteilsinhabers ab. Um ihn festzulegen, muss er sein persönliches Vermögen, seinen Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Anlage und über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, berücksichtigen. Dem Anleger wird empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesen Fonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens festzulegen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

9° BESTIMMUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE	ANTEILE „ACC“	ANTEILE „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

10° HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG

Da es sich um thesaurierende Anteile handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Bei den ausschüttenden Anteilen werden die ausschüttungsfähigen Beträge, je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, für die Anteile Ydis jährlich ausgeschüttet.

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

11° MERKMALE DER ANTEILE

Die EUR-Anteile lauten auf Euro. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

12° BEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgeführt:

Geschäftstag	Geschäftstag	Geschäftstag, Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+ 1 Geschäftstag	T+ 3 Geschäftstage	T+ 3 Geschäftstage
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 18 Uhr*	Annahme der Rücknahmeaufträge vor 18 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

*Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Modalitäten für den Wechsel von einem Anteil zu einem anderen

Da der Fonds mehrere Anteilkategorien umfasst, stellt der Wechsel von einer Anteilkategorie zu einer anderen Anteilkategorie aufgrund einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung steuertechnisch eine kostenpflichtige Veräußerung dar, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen kann.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Annahmestelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen:

BNP Paribas Securities Services, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin und CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als BNP Paribas Securities Services übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas Securities Services den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas Securities Services einzuhalten.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

CARMIGNAC GESTION, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr (MEZ/MESZ) bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen. Der Nettoinventarwert wird bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt und auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac.com

13° KOSTEN UND GEBÜHREN

a) Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem Fonds zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem Fonds bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag (inkl. Steuern) (Höchstsatz)	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	A EUR Acc: 4% E EUR Acc: - A EUR Ydis: 4%
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Grundlage	Satz
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe Kosten für die administrative Verwaltung zulasten der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	A EUR Acc: 1,50% einschl. Steuern E EUR Acc: 2,25% einschl. Steuern A EUR Ydis: 1,50% einschl. Steuern Höchstsatz
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Maximaler Betrag für jede Transaktion	<u>Französische Börse</u> : 0,3% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,05% einschl. Steuern erhoben wird <u>Ausländische Börse</u> : 0,4% einschl. Steuern pro Geschäft außer Anleihegeschäften, für die eine Provision von 0,05% einschl. Steuern erhoben wird
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Max. 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung (wenn diese erreicht wird) (1)

(1) Die erfolgsabhängige Provision: Die erfolgsabhängige Provision ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Investmentfonds und der seines Referenzindikators über das Kalenderjahr. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und über der Wertentwicklung des Referenzindikators liegt, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Wenn der Fonds eine Rückstellung für eine erfolgsabhängige Provision bilden darf, gilt:

- Bei Zeichnungen wird ein Mechanismus zur Neutralisierung des „Volumeneffekts“ dieser gezeichneten Anteile bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Provision angewendet. Er besteht darin, dass systematisch von der täglichen Provision der Anteil der tatsächlich angefallenen erfolgsabhängigen Provision abgezogen wird, der durch diese neu gezeichneten Anteile zustandekommt;
- Bei Rücknahmen fließt ein den zurückgenommenen Anteilen entsprechender Teil der Rückstellungen für die erfolgsabhängige Provision der Verwaltungsgesellschaft zu, gemäß dem „Kristallisationsprinzip“.

Die gesamte erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft am Abschlusstag des Geschäftsjahres vereinnahmt.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß Artikel L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier).
- Kosten für Research (siehe Abschnitt „*Research und Anreize*“ unten)

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren).

Alle aus diesen Techniken resultierenden Erträge werden dem Fonds erstattet, mit Ausnahme der Betriebskosten von Wertpapierleihegeschäften im Zusammenhang mit der Vermittlung von Caceis Bank, Luxembourg Branch, die als Verleiher fungiert. Die vom Verleiher in Rechnung gestellten Beträge dürfen höchstens 15% der mit den betreffenden Wertpapierleihegeschäften erzielten Erträge ausmachen.

Bei Pensionsgeschäften mit Lieferung ist der Fonds unmittelbar Gegenpartei der Transaktion und erhält die volle Vergütung.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des OGAW.

Research und Anreize

„Research“ bezeichnet Material oder Dienste, die es ermöglichen, sich eine Meinung über ein Finanzinstrument, einen Vermögenswert, einen Emittenten, einen Sektor oder einen spezifischen Markt zu bilden. Carmignac erwirbt nur dann Research-Leistungen, wenn dies für eine klare

Entscheidungsfindung im Interesse des Fonds notwendig ist. Bevor Research-Leistungen erworben werden, prüfen die Fondsmanager und/oder Analysten, ob diese zweckmäßig sind, sie begründen, warum diese angefordert werden sollen, und sie bewerten deren Angemessenheit. Der entsprechende Antrag wird intern von einem Compliance Officer geprüft. Das Budget wird so gehandhabt, dass die Kosten für die Research-Leistungen ausgewogen auf die verschiedenen Fonds verteilt werden. Generell werden Anlageentscheidungen, die Fonds mit ähnlichen Verwaltungsmandaten und Anlagezielen betreffen, auf der Grundlage derselben Research-Leistung getroffen. Auf diese Weise teilen sich Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen und dieselben Research-Leistungen nutzen, die Kosten in ihrem eigenen Interesse. Das Budget wird pro Fondsmanagement-Team zugewiesen. Carmignac vereinnahmt die Beträge der Fonds erst dann, wenn die für Research-Leistungen Dritter zu zahlenden Kosten fällig werden. Carmignac bündelt die Research-Kosten der Fonds auf dem „gesonderten Research-Konto“ (Research Payment Account, RPA) als verfügbare Gelder spätestens innerhalb von 30 Tagen nachdem diese von den Konten des Fonds abgebucht wurden. Die Finanzanalyse erfolgt auf Kosten des Fonds. Anleger und potenzielle Anleger können Auskunft über die Höhe des Gesamtbudgets und das von jedem Fonds veranschlagte Budget für Research-Leistungen über das „Formulaire de divulgation du compte de paiement de la recherche“ (Formular zur Offenlegung des Research-Zahlungskontos) unter www.carmignac.com erhalten.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Auf den Websites www.carmignac.com und https://www.carmignac.fr/fr_FR/nous-connaître/investissement-socialement-responsable-isr-1252 und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält die geltenden finanziellen Koeffizienten für allgemeine OGAW französischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie 2009/65/EG stehen, ein.

VI. GESAMTRISIKO

Die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos ist die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) gegenüber einem Referenzportfolio (das Referenzportfolio ist der Referenzindikator des Fonds), auf Grundlage der vergangenen beiden Jahre und mit einem Konfidenzniveau von 99% über 20 Tage. Die erwartete Hebelwirkung, die als Summe der Nominalbeträge ohne Ausgleich oder Absicherung errechnet wird, beläuft sich auf 200%, kann aber unter bestimmten Bedingungen höher sein.

Stärkerer Hebeleffekt: Er resultiert im Allgemeinen aus spezifischen Marktbedingungen (geringe/hohe Volatilität, niedrige Zinsen, Interventionen der Zentralbank) oder aus einer Erhöhung der Anzahl der Positionen, mit der die Risiken des Portfolios ausgeglichen werden können, oder aus der Nutzung von Optionen, die weit aus dem Geld sind.

So können etwa neue Positionen, die eröffnet werden, um ein Gegenwicht zu bestehenden Positionen zu bilden, den Bruttonominalwert der laufenden Kontrakte durch Erzeugung einer starken Hebelwirkung, die kaum mit dem aktuellen Risiko des Portfolios korreliert, erhöhen. Sie werden stets entsprechend dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Portfolios verwendet.

VII. BEWERTUNGSREGELN

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der

in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet.
Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: zum letzten bekannten Kurs.

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

Ausländische Werte

- in Paris notiert und hinterlegt: zum letzten bekannten Kurs.
- nicht in Paris hinterlegt:
- zum letzten bekannten Kurs bei denjenigen des europäischen Kontinents,
- zum letzten bekannten Kurs bei den anderen,

Französische oder ausländische Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Entsprechende Belege werden bei den Kontrollen dem Abschlussprüfer vorgelegt.

OGA zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem handelbaren Forderungspapier, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Geldmarktinstrumente, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

b) Außerbilanzielle Transaktionen

Geschäfte an organisierten Märkten

Fixe Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.

Bedingte Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: Delta x Stückzahl x Mindestschluss oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

Zinssatzgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Zinsswapgeschäfte: diejenigen mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Gedekte oder nicht gedekte Transaktionen:

- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts

- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte
- Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Leitlinien der Vergütungspolitik werden regelmäßig vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an den sich beständig ändernden Rechtsrahmen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT**CARMIGNAC EMERGENTS****ABSCHNITT 1: ANTEILE UND VERMÖGEN****ARTIKEL 1 – MITEIGENTUMSANTEILE**

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des FCP festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilkategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 – MINDESBETRAG DES VERMÖGENS

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

ARTIKEL 3 – AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber in den im Verkaufsprospekt oder der Satzung des Investmentfonds festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Modalitäten der Begrenzung und die Art und Weise, wie Anteilhaber informiert werden, müssen genau dargelegt werden.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Der Fondsmanager kann den Besitz von Anteilen durch einen Anleger einschränken oder verhindern, der (i) nach objektiven Kriterien direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt bzw. des Verstoßes verdächtigt wird, oder der (ii) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Schaden zufügen könnte, der dem Fonds oder der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wäre bzw. den der Fonds oder die Gesellschaft andernfalls nicht erlitten hätten.

Die mit einem Sternchen* am Ende versehenen Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Ausstellungsdatum dieses Fondsreglements unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechnigte Person übergeht oder dass ein nicht berechnigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilsinhabers auf eine nicht berechnigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn er zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechnigte Person ist, oder dass ein nicht berechnigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist, wird er nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechnigten Person oder über einen nicht berechnigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

ARTIKEL 4 – BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT 2: BETRIEB

ARTIKEL 5 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im Namen der Anteilsinhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

ARTIKEL 5 A) – ZULÄSSIGE TRANSAKTIONEN

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des OGAW getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

ARTIKEL 6 – DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

ARTIKEL 7 – DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt. Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse. Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGAW informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht. Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung. Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

ARTIKEL 8 – DIE ABSCHLÜSSE UND DER BERICHT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilsinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilsinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 3: VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „acc“	Anteile „dis“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

ABSCHNITT 4: VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

ARTIKEL 10 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

ARTIKEL 11 – AUFLÖSUNG – VERLÄNGERUNG

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilsinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilsinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 – LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilsinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT 5: RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 – ZUSTÄNDIGKEIT – GERICHTSSTAND

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilsinhabern oder zwischen den Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Informationsstelle in Deutschland

CARMIGNACDEUTSCHLAND GmbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.